

Ab einer Inzidenz von 35 in der Landeshauptstadt München gilt in Innenräumen die 3G-Regel

- Zugang zu den Veranstaltungsräumen haben nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete.
- Wir akzeptieren Schnelltests, die nicht älter als 24 Stunden, und PCR-Tests, die nicht älter als 48 Stunden sind (Selbsttests unter Aufsicht sind leider nicht möglich).
- Schüler*innen gelten wg. der regelmäßigen Tests an Schulen als getestet.
- Jugendliche ab 15 Jahren müssen einen Schülerschein oder ein Schülerticket vorzeigen.
- Es gibt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske).
Kinder unter sechs Jahren sind von der 3G-Regel sowie der Maskenpflicht ausgenommen.

Zugangsbeschränkung und Wegführung zur Vermeidung von Menschenansammlungen

Personen mit **Erkältungssymptomen** sind nicht zugelassen. Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass ausschließlich gesunde Kinder und Eltern an dem Angebot teilnehmen dürfen. Es werden die wichtigsten Hygieneregeln (s.o.) kommuniziert und auf das nötige Verhalten hingewiesen.

Zur Vermeidung von Menschenansammlungen und Sicherstellung des Mindestabstands unter den Teilnehmenden/Mitarbeitenden ist ein **Betreten der geschlossenen Projekträumlichkeiten** nur einzeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung gestattet, der aufzubehalten ist bis die Teilnehmenden an den ihnen individuell zugeteilten und mit eigenen Materialien ausgestatteten Arbeitsplätzen Platz genommen haben. Die Arbeitsplätze werden nach jedem Projekt gereinigt und desinfiziert.

Es wird sichergestellt, dass die **Sanitäranlagen** der Veranstaltungsräume nur einzeln aufgesucht und diese regelmäßig während und nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert werden.

Sicherung des Mindestabstands von 1,5 m und Regelung zu Mund-Nasen-Bedeckung

Bei allen Kinder- und Familienprogrammen müssen Mitarbeiter*innen eine FFP2-Maske tragen. Für Teilnehmer*innen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) ab 6 Jahren besteht ebenfalls eine Maskenpflicht (hier reicht eine einfache MNB aus). Das Tragen einer medizinischen Maske (sog. „OP-Maske“) ist empfohlen. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird. Die Maskenpflicht für Teilnehmende entfällt in Außenbereichen und in Innenräumen die Teilnehmenden am Arbeits-/Spielplatz stehen oder sitzen und der Mindestabstand von 1,5m sicher gewährleistet ist.

Die Einhaltung eines **Mindestabstands von mind. 1,5 m in Innenräumen** zwischen den Teilnehmenden, während und nach der Veranstaltung wird sichergestellt. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, z.B. um einem Kind etwas zu erklären, müssen Kind/Jugendliche*r/Erwachsener und Mitarbeiter*in eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Es werden i.d.R. **keine Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung** gestellt. Eigene müssen mitgebracht werden. Für Ausnahmefälle stehen Einweg-Mund-Nasen-Bedeckungen am Projektort zur Verfügung.

Austausch von Arbeitsmaterialien wird möglichst vermieden. Die Arbeitsmaterialien werden regelmäßig gereinigt.

Der Veranstaltungsraum wird **regelmäßig gelüftet** (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).

Reinigung/Desinfektion häufig genutzter Flächen

Es wird die Möglichkeit zum **Hände waschen** mit Flüssigseife und Papierhandtüchern bereitgestellt. Die Teilnehmer*innen werden mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.

Arbeitsplätze, Türklinken, Lichtschalter und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien werden **nach dem Gebrauch gereinigt** und ggf. desinfiziert.

Nur im Fall von Angeboten mit Verpflegung!

Eine Datenerhebung der Teilnehmenden zur Nachverfolgbarkeit von Kontakten

Um eine **Kontaktpersonenermittlung** im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Mitarbeitenden zu ermöglichen, werden bei **Kursangeboten** die Kontaktdaten der Teilnehmenden im Rahmen der Kursanmeldung aufgenommen. Gleiches gilt für Angebote mit Anmeldung im Freien. Bei **offenen Programmen ohne Anmeldung** im Freien ist die Datenangabe für die Sorgeberechtigten **verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme am Programm**. Wir nehmen die Daten auf, um die Sorgeberechtigten im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles zu benachrichtigen und bitten im Gegenzug darum, uns ebenfalls bei Bekanntwerden eines COVID-19 Falles bei den Teilnehmenden zu benachrichtigen.

Aufgenommen werden:

- Name, Vorname
- Adresse *oder*
- Telefonnummer *oder* E-Mail-Adresse
- Zeitraum des Aufenthaltes

Die Daten werden entweder über eine persönliche Anmeldung im Vorfeld oder mit Hilfe der Zettel im Anhang erfasst. Die Dokumentation wird so gehandhabt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten werden nur auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt und zu diesem Zweck vier Wochen aufbewahrt.

Bei der **Anmeldung von Gruppen oder Schulklassen** reicht die Erhebung der Kontaktdaten der aufsichtführenden Begleitperson (Lehrer*in, Erzieher*in o.ä.) aus.

Lebensmittel

Es werden von uns keine Lebensmittel für die Teilnehmenden zubereitet und herausgegeben. In Ausnahmefällen können gekaufte, einzeln verpackte, oder von einem Catering-Service vorbereitete und portionierte, Getränke und Lebensmittel ausgegeben werden. Die Abgabe von Speisen erfolgt ausschließlich über Mitarbeiter*innen, eine Abgabe unverpackter Speisen (zum Beispiel Obst als Nachtschiff oder am Nachmittag) wird so durchgeführt, dass das Infektionsrisiko nicht erhöht wird, zum Beispiel kann sich jedes Kind nach dem Händewaschen selbst ein Stück Obst entnehmen. Bei Essenseinnahme in der Gruppe kann eine Selbstbedienung mit eigenständigem Einschicken beziehungsweise Schöpfen erfolgen. Kinderdienste beim Eindecken und Abräumen sind innerhalb der Tischgemeinschaft ebenfalls möglich.

Eine gemeinsame Speisenzubereitung mit den Kindern sollte nicht erfolgen, jedoch können Angebote im Bereich der Ernährungsbildung durchgeführt werden (pädagogisches Kochen und Backen).

Schlussbestimmung

Die Regelungen der aktuellen gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.

Aktuell gilt die **14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.09.2021**

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-615/>

Vielen Dank und bleibt gesund!